

Corporate Governance-Bericht

Der nachstehende Corporate Governance-Bericht bezieht sich auf die Angaben gemäß §§ 289f Abs. 2 Nr. 1, 4 bis 6, 315d HGB.

Corporate Governance steht für verantwortungsvolle und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Führung und Kontrolle von Unternehmen. Eine effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat bildet dabei die Basis für Transparenz und den Anspruch, Aktionäre und Öffentlichkeit schnell und umfassend zu informieren. Mit Veröffentlichung dieses Corporate Governance-Berichts trägt die CropEnergies AG den gesetzlichen Vorschriften und den Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (Kodex) Rechnung.

Bei CropEnergies ist eine gute Corporate Governance Teil des Selbstverständnisses und seit Jahren gelebte Praxis. Sie wurde konsequent an den Empfehlungen und Anregungen des Kodex ausgerichtet und ist bedeutende Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat.

Nach Ansicht von CropEnergies ist der Deutsche Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019* ausgewogen, praxisnah und repräsentiert auch im internationalen Vergleich einen hohen Standard. Aus diesem Grund wurde – wie in den Vorjahren – auf die Aufstellung eigener unternehmensspezifischer Corporate Governance-Grundsätze verzichtet.

Entsprechenserklärung 2021

Im November 2021 haben Vorstand und Aufsichtsrat die Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 gemäß § 161 AktG abgegeben.

Die CropEnergies AG entspricht den Empfehlungen mit den in der Entsprechenserklärung dargestellten Annahmen. Es gibt keine Empfehlungen des Kodex, die aufgrund vorran-

giger gesetzlicher Bestimmungen für die CropEnergies AG nicht anwendbar sind. Die CropEnergies AG erfüllt die Anregungen des geltenden Kodex mit einer Ausnahme: Entgegen Anregung G.18 besteht die Vergütung des Aufsichtsrats nicht in einer reinen Festvergütung.

Der vollständige Wortlaut der Entsprechenserklärung 2021 ist – ebenso wie die Entsprechenserklärungen der Vorjahre – auf der CropEnergies-Internetseite veröffentlicht (www.cropenergies.com unter der Rubrik „Investor Relations/ Corporate Governance“).

Geschlechterquote

Das Aktiengesetz sieht für börsennotierte Gesellschaften die Festlegung von Zielgrößen für Aufsichtsrat, Vorstand und die beiden Führungsebenen unter dem Vorstand vor. Die CropEnergies AG ist hiervon betroffen. Nicht betroffen ist die CropEnergies AG von der Einführung einer fixen Geschlechter-Quote von 30 % im Aufsichtsrat; diese gilt für börsennotierte Unternehmen, die auch paritätisch mitbestimmt sind. CropEnergies ist kein mitbestimmtes Unternehmen.

Der Aufsichtsrat hat in der Sitzung am 5. April 2022 – unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte und insbesondere des derzeitigen und des zu erwartenden zukünftigen Status quo – folgendes Ziel für den Frauenanteil im Aufsichtsrat bis 4. April 2027 festgelegt: Dem Aufsichtsrat soll mindestens eine Frau angehören.

Der Aufsichtsrat hat ebenfalls in der Sitzung am 5. April 2022 – auch unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte und insbesondere des derzeitigen und des zu erwartenden zukünftigen Status quo – folgendes Ziel für den Frauenanteil im Vorstand bis 4. April 2027 festgelegt: Dem Vorstand soll mindestens eine Frau angehören.

Der Vorstand hat in der Sitzung am 7. März 2022 als dritte Zielfestlegung (erste Zielfestlegung bis 30. Juni 2017; zweite

* Die Fassung vom 16. Dezember 2019 trat mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 20. März 2020 in Kraft.

Zielfestlegung bis 14. Mai 2022) beschlossen, den Frauenanteil auf der Führungsebene unter dem Vorstand (die CropEnergies AG hat aufgrund ihrer flachen Hierarchien nur eine Führungsebene unter dem Vorstand) bis 6. März 2027 von 20 % auf 30 % zu erhöhen.

Aus- und Fortbildung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Sie werden dabei von CropEnergies angemessen unterstützt.

Verhaltenskodex und Leitlinien

CropEnergies hat einen Verhaltenskodex und Leitlinien aufgestellt. Diese sind auf der CropEnergies-Website www.cropenergies.com unter der Rubrik „Unternehmen“ veröffentlicht.

Vergütungsbericht

Ab dem Geschäftsjahr 2021/22 wird ein separater Bericht zur Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat auf der CropEnergies-Website veröffentlicht. Die gewährten Gesamtbezüge für den Vorstand und den Aufsichtsrat einschließlich der Vorjahresbeträge sind unter Ziffer (35) „Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen“ im Anhang zum Konzernabschluss angegeben.

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Die Gesellschaft hat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung mit Selbstbehalt abgeschlossen, in deren Deckung die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats einbezogen ist (D&O-Versicherung). § 93 Abs. 2 AktG schreibt vor, dass der Selbstbehalt für Vorstandsmitglieder mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des 1,5-Fachen der festen jährlichen Vergütung zu betragen hat.

Der aktuelle Deutsche Corporate Governance Kodex vom 16. Dezember 2019 folgt dem als Empfehlung für die Aufsichtsratsmitglieder nicht mehr. Die Selbstbehalte der Aufsichtsratsmitglieder sind dementsprechend in der D&O-Versicherung ab 1. März 2021 entfallen.

Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat; meldepflichtige Wertpapiergeschäfte

Kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats hält Aktien der CropEnergies AG oder sich darauf beziehende Finanzinstrumente, die direkt oder indirekt 1 % des Grundkapitals oder mehr repräsentieren. Darüber hinaus beträgt auch der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder weniger als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien.

Im Geschäftsjahr 2021/22 wurden der CropEnergies AG durch Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats keine meldepflichtigen Wertpapiergeschäfte mitgeteilt.